

## Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

BAG FORSA e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)  
für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von  
Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

01.02.2011



BAG FORSA e.V. begrüßt die vorgesehenen Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rechte von Betroffenen sexualisierter Gewalt, die auf der Grundlage kooperativer, zielorientierter und interdisziplinärer Diskussionen der Unter - AG ‚Opferschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren‘ im Rahmen des Runden Tisches ‚Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich‘ erarbeitet wurden.

BAG FORSA e.V. kommentiert den Entwurf des BMJ wie folgt:

### Mehrfachbefragungen (§ 58a StPO-E, § 69 StPO-E sowie § 24 GVG-E)

a) Durch die Konkretisierung der aufgezeichneten Zeug\_innenaussage *als richterliche Vernehmung* wird das Bild-Ton-Dokument sowohl in weiteren Ermittlungsphasen als auch in der Hauptverhandlung verwertbar.

Darüber hinaus zeigen Erfahrungen, dass das Vorhandensein eines derartigen Dokuments auf Seiten des Angeklagten die Bereitschaft zu einem frühzeitigen Geständnis erhöht.

Eine ergänzende Aussage der verletzten Zeug\_in während der Hauptverhandlung ist möglich, um der Zeug\_in, ... *„die durch die Straftat verletzt [ist], ... insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“*

(§ 69 StPO-E, vgl. auch victim impact statement)

Zu problematisieren ist, ob die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, die der Ermittlungsrichter\_in die für eine richterliche Vernehmung erforderliche Anwesenheit von Angeklagtem und Verteidigung **zeitnah** ermöglichen.

b) Vor dem Hintergrund gewaltvoller Erfahrungen sollte die verletzte Zeug\_in bei der Entscheidung für eine auf Bild-Ton aufgezeichnete Zeug\_innenaussage stets einbezogen werden.

### **Unter Berücksichtigung der obigen Aspekte unterstützen wir die Neufassung des § 58a Absatz 1 Satz 2.**

c) In § 24 Absatz 1 GVG-E wird folgender Satz angefügt:

*„Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.“*

**Diesen Satz begrüßen wir ausdrücklich, da die Staatsanwaltschaft nunmehr auch eine Strafsache, für die die Amtsgerichte zuständig sind, sofort an die Landgerichte überweisen kann.**

**Zu unserem Bedauern enthalten die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine Konkretisierung, wie Verfahren zeitnah und möglichst kurz gestaltet werden können.**

d) Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Auch durch die Durchführung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen erhöht sich die Belastung auf verletzte Zeug\_innen durch Mehrfachbefragungen.

Sollte ein Glaubhaftigkeitsgutachten angeordnet werden, so raten wir dringend, dieses **vor** der Hauptverhandlung durchzuführen.

**Im Übrigen halten wir eine kritische Überprüfung der derzeitigen Praxis von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen für erforderlich. Dabei sind verbindliche Qualitätsstandards für Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, die aktuelle psychotraumatologische Erkenntnisse einbeziehen, erforderlich.**

Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auf die Erstellung von Gutachten auf multimethodaler Grundlage gerichtet werden.

Sonderkommissariate und Sonderdezernate sowie  
Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter\_innen und  
Jugendstaatsanwälte\_innen  
(§ 26 Absatz 2 und 3 GVG-E sowie §§ 36, 37 JGG-E)

Unsere Forderung, flächendeckend Sonderkommissariate bei der Polizei und Sonderdezernate bei der Staatsanwaltschaft zur Problematik von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einzurichten, wurde im vorliegenden Referentenentwurf bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

**Die detaillierten Ausführungen des Referentenentwurfs zur Zuständigkeit von Jugendgerichten (§ 26 Absatz 2 und 3 GVG-E und die damit verbundene Qualifizierung von Jugendrichter\_innen und Jugendstaatsanwälte\_innen (§§ 36, 37 JGG-E) finden unsere Zustimmung. Wir vermissen aber eben diese Qualifikationsanforderungen im Bereich von zu schaffenden Sonderkommissariaten und Sonderdezernaten.**

Sonderkommissariate und -dezernate können den achtsamen Umgang mit verletzten Zeug\_innen sehr unterstützen und die Einführung verbindlicher Mindeststandards für die Vernehmung erleichtern.

Aber auch für die Tätigkeit speziell geschulter Richter\_innen –eben nicht nur der Jugendrichter\_innen– sind Grundlagenkenntnisse und Schulung im Bereich der Psychotraumatologie und der Psychodynamik nach sexualisierter Gewalterfahrung vonnöten.

Besondere Qualifikationsanforderungen sollten außerdem sowohl im Kontext der Befragung von behinderten Menschen als auch von betroffenen kleinen Mädchen und Jungen (Vorschul-/Grundschulalter) verbindlich eingeführt werden.

## Aktivbefugnisse der verletzten Zeug\_in

a) Anwaltlicher Beistand nach § 140 Absatz 1 und 2 StPO-E bezieht Regelungen nach § 397a Absatz 1 StPO ein, der die Bestellung eines Rechtsbeistands durch die Nebenkläger\_in beinhaltet.

**Analog § 58a StPO-E unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen in § 397a Absatz 1 StPO-E, da hier der Anspruch auf anwaltlichen Beistand auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat abgestellt wird.**

Die Neufassung des § 397a Absatz 1 Nr. 4 StPO-E präzisiert § 397a Absatz 1 Nr. 4 StPO leider insofern nicht, als es der Interpretation der Gerichte nach wie vor überlassen bleibt, ob einer volljährigen verletzten Zeug\_in, die als Erwachsene eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfahren musste, ihre *Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann*.

**Unseres Erachtens sollte ihr Recht auf anwaltlichen Beistand an dieser Stelle eindeutig formuliert werden.**

Gleiches gilt für § 397a Absatz 2 StPO-E, „*wenn ... [sie ihre] Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ... [ihr] dies nicht zuzumuten ist.*“

**Erfreulich ist die Streichung des letzten Satzes in § 397a Absatz 3 StPO-E.**

b) **Nachdrücklich plädieren wir für die Einführung der Nebenklage für verletzte Zeug\_innen auch in Jugendstrafverfahren unabhängig davon, ob die Tat(en) als Verbrechen eingestuft wird (werden).**

## Informationsrechte der verletzten Zeug\_in (406d StPO-E sowie § 407 StPO)

a) **Wir begrüßen die Neufassung des § 406d, plädieren allerdings für die Streichung des Nebensatzes in § 406d Absatz 3 StPO-E ... „wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“**

Es ist nicht einsichtig, dass die verletzte Zeug\_in einen Antrag stellen muss, um ihr berechtigtes Interesse an Informationen zum Aufenthalt des verurteilten Täters zu erhalten. Denn, so meinen wir, sie hat in jeder Phase des Verfahrens das Recht auf Information. Dabei obliegt ihr das Entscheidungsrecht, **nicht** informiert werden zu wollen.

Notwendige Schutzmaßnahmen (etwa Näherungsverbot) sollten bei Anzeigenerstattung nach Rücksprache mit der verletzten Zeug\_in automatisch überprüft werden.

b) **Wir bedauern, dass die in der Unter - AG ‚Opferschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren‘ diskutierten Änderungsvorschläge des § 407 StPO im Referentenentwurf nicht berücksichtigt wurden.**

## Hilfe durch Opferberatungsstellen, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406h Absatz 1 Nr. 5 StPO)

§ 406h weist in Absatz 1 Nummer 5 darauf hin, dass verletzte Zeug\_innen „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“ Diese Unterstützung ist aus unserer Sicht unverzichtbar und für die Aussagequalität von großer Bedeutung.

**Leider wird im vorliegenden Referentenentwurf kein Bezug genommen auf die finanzielle Absicherung einer sozialpädagogischen/psychosozialen Unterstützung, die unseres Erachtens ab Anzeigenerstattung geboten ist und auf die es einen Rechtsanspruch geben sollte.**

Bezug genommen wird auch nicht auf die unbürokratische Finanzierung einer einmaligen persönlichen Rechtsberatung der verletzten Zeug\_innen bis zum 21. Lebensjahr, die der Entscheidung zu weiteren rechtlichen Schritten vorgelagert ist. Die Auswahl der Rechtsberatung liegt dabei im Ermessen der Rat suchenden Person.

## Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171 GVG-E)

Die vorgesehene Neuregelung des § 171 Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach der Schutz der verletzten Zeug\_in Vorrang hat vor der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, unterstützen wir ausdrücklich.

## Anpassung der strafrechtlichen Verjährung (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E)

„In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,  
1. Schadenersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,  
...“

**BAG FORSA e.V. begrüßt die geplante zivilrechtliche Verjährungsfrist auf 30 Jahre, hält allerdings den Hinweis für geboten, dass die bisherige (hoffentlich auch in Zukunft) geltende Hemmung der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beibehalten wird. Gleichzeitig plädieren wir für eine Anpassung strafrechtlicher Regelungen.**

Hier bitten wir um die Neuregelung von Fristen, indem, analog der zivilrechtlichen Bestimmungen, eine Hemmung der Verjährung mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gilt. Angesichts von Abhängigkeitsverhältnissen, ambivalenten Gefühlen und psychisch reaktiven Traumafolgen ist eine Erweiterung der Bedenkzeit für Betroffene angeraten, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll oder nicht.

## Erhöhung der Freiheitsstrafe (§ 174 StGB)

**In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die niedrige Obergrenze bei Sexualdelikten zu Lasten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) in § 174 StGB von 5 auf 10 Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden sollte** (bezieht sich derzeit sowohl auf den einfachen als auch auf den schweren Missbrauch, demzufolge eine Verjährungsfrist von 5 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres gilt).

## Berücksichtigung aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen im Kontext von Ermittlungsverfahren

Leider finden wir im vorliegenden Referentenentwurf keine Einbeziehung dieser Problematik.

### **BAG FORSA e.V. unterstützt den vorliegenden Referentenentwurf unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen.**

Wir halten ihn für einen Schritt in die Richtung, in der verletzte Zeug\_innen in ihren Anliegen ernst genommen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ihnen erleichtern, sich zu einer Anzeige entscheiden zu können.

Handlungsbedarf für *den Gesetzgeber* [sic] besteht unseres Erachtens noch, um den vorliegenden Referentenentwurf in gegenderter Form zu verfassen.